

Antrag der Jugendsynodalen an die Landessynode zur Gleichstellung eingetragener Partnerschaften mit der Ehe in der EKM

Die Landessynode möge beschließen:

- 1. Gottesdienste zur Segnung zweier Menschen in eingetragener Partnerschaft werden Gottesdiensten zur Trauung von Mann und Frau vollständig gleichgestellt.**
- 2. Die Landessynode beauftragt das Landeskirchenamt zur Herbstsynode 2017 einen Vorschlag zur Ergänzung bzw. Anpassung der Trauagende vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt können die entsprechenden Teile der Agende laut Partnerschaftsgleichstellungsgesetz der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz verwendet werden.**
- 3. Die Landessynode beauftragt das Landeskirchenamt bis zur Herbstsynode 2017 zu prüfen, inwiefern eine Anpassung kirchlicher Rechtsvorschriften notwendig ist.**

Begründung:

Nach einem intensiv geführten Dialog- und Arbeitsprozess sprach sich 2012 die 1. Landessynode der EKM auf ihrer 10. Tagung gegen die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare aus. Diese sei "unvereinbar mit dem christlichen Menschenbild." (vgl. Beschluss zur Drucksache 12.6/2B) Ebendort bestätigte sie die Möglichkeit der Einsegnung gleichgeschlechtlicher Paare. Bereits am 04. Dezember 2010 wurde durch einen Beschluss des Landeskirchenrates Mitarbeiter*innen im Verkündigungsdienst ermöglicht, mit ihren gleichgeschlechtlichen Partner*innen im Pfarrhaus zu leben.

In einigen Gemeinden der EKM wurden seitdem bereits Gottesdienste zur Einsegnung eingetragener gleichgeschlechtlicher Paare gefeiert. Diese unterscheiden sich liturgisch kaum von den Traugottesdiensten zwischen Frau und Mann.

Wir müssen uns als Landeskirche der Frage stellen, ob die anscheinend nur formale Trennung dieser beiden Gottesdienstformen auch eine Form der Diskriminierung darstellt.

Nicht zuletzt deshalb sind einige Gliedkirchen der EKD bereits den nächsten Schritt gegangen und haben auch für nichtheterosexuelle Paare die Möglichkeit eines Traugottesdienstes eröffnet. Zu ihnen gehören unter anderem die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz und die Evangelische Kirche im Rheinland. Auch die Lebensordnung der EKV lässt die Öffnung des Traugottesdienstes in Artikel 64 a zu. Dort heißt es: "Die Gliedkirchen können durch eigene Rechtsvorschriften je für ihren Bereich Traugottesdienste für zwei Menschen, die in eingetragener Lebenspartnerschaft leben, den Gottesdiensten zur Trauung von Mann und Frau in Voraussetzung, Durchführung und Rechtsfolgen gleichstellen."

Wir sind uns dessen bewusst, dass Fragen der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft das Schriftverständnis und den Glauben in unserer Kirche berühren. Darum sollte es möglich sein, aus Gewissensgründen und mit Verweis auf das Zeugnis der Schrift eine Bitte um Trauung gleichgeschlechtlicher Paare abzulehnen. In diesem Fall soll gleichwohl die Möglichkeit einer

Trauung in einer anderen Gemeinde des Kirchenkreises eingeräumt werden.

Für junge Menschen wie uns und Jugendliche in der Pubertät sind Liebe, Partnerschaft und Sexualität wichtige Themen. Wer bin ich? Wo stehe ich? Wo finde ich den Raum, ich selbst zu sein? Dies sind dabei entscheidende Fragen.

Nach einer intensiven Beschäftigung mit dem Thema Homosexualität schrieb der Landesjugendkonvent der EKM in einer Stellungnahme: "Unsere Kirchen sollen ein Raum sein, in dem alle Menschen mit ihrer jeweiligen sexuellen Identität und Orientierung Achtung, Wertschätzung und Gleichbehandlung erfahren."

Und auch der Bund der Deutschen Katholischen Jugend in Thüringen unterstützt in einem Beschluss vom Sommer 2015 die rechtliche Gleichstellung eingetragener gleichgeschlechtlicher Partnerschaften mit der Zivilehe sowie die Bestrebungen der Einführung von Segensriten für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften in der katholischen Kirche.

Wir sind in der EKM schon ein Stück des Weges gegangen, der Menschen in ihrer sexuellen Identität mit Respekt und Achtung annimmt und jeden einzelnen als wertvolles Geschöpf Gottes wahrnimmt. Lassen Sie uns diesen Weg weitergehen im Vertrauen auf Gottes Liebe, die allen Menschen gilt.